

Amtsgericht Alzey

Vollstreckungsgericht

Az.: 1 K 3/20

Alzey, 05.11.2020

Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 23.02.2020 wird aufgehoben.

Grund: Der Belegungsplan für die Sitzungssäle wurde geändert.

2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 02.03.2021	08:30 Uhr	105, Sitzungssaal	Amtsgericht Alzey, Schlossgasse 32, 55232 Alzey

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wendelsheim

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Wendelsheim	Fl. 12 Fl.Nr. 285	Gebäude- und Freifläche Im Brühl 11	975	1739 BV 1
2	Wendelsheim	Fl. 12 Fl.Nr. 284/1	Erholungsfläche Im Brühl	812	1739 BV 2

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Ida Bachmann und Viktor Trinz in Miteigentum zu je 1/2

Zusatz zu lfd.Nr. 2: Ida Bachmann und Viktor Trinz in Miteigentum zu je 1/2

Lfd. Nr. 1

Einfamilienhaus mit Anbau und Garage;

Verkehrswert:

313.000,00 €

Lfd. Nr. 2

unbebautes Grundstück

Verkehrswert:

83.000,00 €

Weitere Informationen unter: www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.02.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kirsch
Rechtspfleger

Beglaubigt:



(Mühleck), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

